

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 244-15

Amt: Stadtbauamt	Datum: 01.09.2015
Verfasser:	AZ:

Gremium	Termin	Ö-Status	Zuständigkeit
Gemeinderat	24.02.2015	Ö	Beschlussfassung

Beschlussfassung zur Errichtung und Vermietung von Flüchtlingsunterkünften zur Erstunterbringung an das Landratsamt Konstanz

In der Sitzung des Gemeinderates am 27.01.2015 wurde der Grundsatzbeschluss gefasst dem LRA ein Alternativobjekt zur Asylantenunterbringung am Standort Bahnhofle Neuhausen anzubieten. Die erforderlichen Mittel wurden bewilligt und im HH Plan 2015 eingestellt.

Das Landratsamt Konstanz sucht verstärkt Standorte und Objekte zur Unterbringung von Asylbewerbern. Die Stadt Engen hat zwei Standorte mit derzeit ungenutzten Gebäuden angeboten. Die Gebäude eignen sich nach Prüfung des LRA durch den Zustand bzw. die Struktur und Größe nicht. Alternativ bestünde die Möglichkeit am ehemaligen Bahnhofle Neuhausen eine Unterkunft in modularer Bauweise zu errichten.

Derzeit laufen die Verhandlungen mit dem Landratsamt zur Unterbringung von Asylanten auf dem Areal des ehem. Gasthauses Bahnhofle in Engen-Neuhausen. Dieser soll einen weiteren Standort in der Innenstadt ersetzen, den das LRA derzeit in Erwägung zieht. Sofern eine verbindliche Regelung mit dem LRA zustande kommt, die den weiteren Standort Innerorts ausschließt, ist der Bau eines Objektes auf dem Gelände des ehemaligen Bahnhofles Neuhausen zu vertreten.

Bei einem gemeinsamen Gespräch mit Landrat Hämmerle wurden die wesentlichen Eckdaten für einen Neubau besprochen. Im Wesentlichen wurde hierbei festgelegt, dass sowohl die Zahl der unter zu bringenden Personen, die zur Verfügung gestellte Individualfläche (nach dem Gesetz stehen jeder Person im Schnitt 7m² ab 01.01.2016 zu) sowie die Kosten für den Landkreis vergleichbar mit der Bestandsimmobilie in der Bahnhofstraße sein sollen. In Folge wurden vom LRA nochmals die Angaben konkretisiert, wobei im Bestandsobjekt in der Innenstadt maximal 73 Personen mit durchschnittlich 6m² untergebracht werden könnten.

Unter der Voraussetzung 7m² pro Person lassen sich jedoch nur 60 Asylsuchende in der Bestandsimmobilie unterbringen. Auf Grund von Ausnahmeregelungen, die das LRA in Anspruch zu nehmen gedenkt, sei aber von einer höheren Belegungszahl aus zu gehen.

Derzeit werden verschiedene Konzepte untersucht:

1. Eine Unterbringung in einer Sammelunterkunft erlaubt eine kompaktere und wirtschaftlichere Bauweise,
2. Eine Gruppierung mehrerer Bauten und Unterbringung in Gruppen verringert die Auflagen des Brandschutzes und verbessert die Möglichkeit einer Folgenutzung.
3. Auch wird eine Aufteilung auf zwei dezentrale Standorte geprüft.

Da der Landkreis für Belegung und Betrieb der Anlage zuständig ist, sollten die verschiedenen

Vorschläge unterbreitet und zur Wahl gestellt werden.

In der Sitzung werden die möglichen Konzepte kurz vorgestellt und jeweils eine überschlägige Kostenschätzung erläutert. Dabei ist derzeit noch offen, ob bei einer Ausschreibung unter der sehr engen Zeitvorgabe ein wirtschaftliches Angebot eingeht.

Sollten die Verhandlungen in das Ergebnis münden, dass die Stadt die Unterkünfte errichtet und an den Landkreis vermietet, so kann je nach gewählter Variante und den tatsächlichen Baukosten nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass über die Miete in der voraussichtlichen Nutzungsdauer des LRA das Objekt refinanziert werden kann.

Auch wenn die Höhe der Baukosten derzeit noch nicht feststeht, wurde für das laufende Jahr ein Betrag von 960.000 € in den Haushaltsplan eingestellt. Da die Unterkunft bis Juli 2015 zumindest in Teilen bezugsfertig sein muss, ist eine umgehende Ausschreibung eines Neubaus in Modulbauweise erforderlich. Erst wenn das Unternehmen feststeht, ist ein Bauantrag und eine Kostenberechnung möglich. Deswegen ist es auch unabdingbar, dass das LRA sich bis spätestens Ende dieser Woche endgültig äußern muss, ob eine der alternativen Unterbringungsmöglichkeiten in Frage kommt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat fasst folgenden Beschluss:

1. Dem LRA eine Flüchtlingsunterkunft am Bahnhofle Neuhausen in den vorliegenden Varianten anzubieten. Sollte hierbei eine Variante für das Landratsamt annehmbar sein, so kann eine Vermietung bzw. Umsetzung des Projekts nur unter der Maßgabe erfolgen, dass bis zur annähernden Erfüllung der Quotierung durch die anderen Kreiskommunen der weitere innerörtliche Unterbringungsstandort nicht in Frage kommt. Dies ist mietvertraglich zuzusichern. Auf Grund der knappen Umsetzungsfrist, ist eine Entscheidung schnellstmöglich einzufordern.
2. Die Verwaltung wird beauftragt eine Ausschreibung entsprechend der Vorgaben des LRA vorzunehmen.

Anlagen: